

Schutzkonzept Covid-19 / Vermietungen

Wir freuen uns, dass Sie ihren Anlass bei uns im Theater Casino Zug durchführen. Unsere Mitarbeitenden setzen alles daran, dass Ihre Veranstaltung auch unter den amtlich verordneten Massnahmen zu Ihrem persönlichen Erfolg wird.

Im Folgenden informieren wir Sie über das Ziel und die konkrete Umsetzung des Schutzkonzeptes. Wir unterstützen Sie, wo immer es uns möglich ist und wir als Vermieter in der Pflicht stehen. Bitte beachten Sie, dass den Anweisungen Ihrer Ansprechperson zu Ihrer eigenen Sicherheit Folge zu leisten ist.

Die Umsetzung und das Einhaltung der Regeln während der Veranstaltung und liegen in der Verantwortung der Mieterschaft. Deshalb bitten wir Sie, ihre Gäste entsprechend zu informieren.

1. Ziel des Schutzkonzeptes

Es geht darum, das Übertragungsrisiko bei Gästen sowie allen an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer zweiten Welle wieder verschärft werden müssen.

2. Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

3. Das Wichtigste im Kürze

➤ **Abstandsregel***

Aktuell gilt gemäss COVID-19-Verordnung 2 die **Abstandsregel von 1.5 m**, nachfolgend nur noch Abstandsregel* genannt, einzuhalten (Stand 19. Juni 2020). Jegliche Ansammlungen sind zu vermeiden.

Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, sind Hygienemasken obligatorisch.

Bei öffentlichen Veranstaltungen ab 30 Personen gilt die Maskenpflicht im ganzen Haus.

➤ **Hygiene**

Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren).

➤ **Unwohlsein**

Personen, die sich nicht gesund fühlen, bleiben zu Hause.

- **Kontakt Daten erfassen**
Von allen Anwesenden müssen die Kontaktdaten bekannt sein (Vorname, Name, Wohnort, Mobile-Nr., E-Mail-Adresse), um im Bedarfsfall zeitnah informieren zu können. Die Daten bleiben beim Veranstalter.
- **Respekt**
Wir gehen davon aus, dass alle Beteiligten ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung mitbringen und sich an die Empfehlungen des BAG halten.

Diese Regeln gelten vor, auf und hinter der Bühne.

4. Hygiene

Es gelten die Hygieneregeln des BAG.

- Alle Räumlichkeiten werden vor und nach Veranstaltungen gereinigt (Foyer, Säle, Toiletten,...).
- Oberflächen, Türgriffe, Handläufe, Lichtschalter, Gegenstände, die von verschiedenen Leuten angefasst werden, werden nach der Veranstaltung desinfiziert.
- Das Theater Casino Zug stellt ausreichend Seife, Papierhandtücher, Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Leiten der Personenströme: Je nach Art und Grösse der Gästegruppe werden Zugänge im Einbahnsystem geführt
- Offen halten von Türen (ausser während Veranstaltung), damit Türgriffe nicht angefasst werden müssen
- Aufgrund der Abstandsregelung kann aktuell keine Gästegarderobe angeboten werden. Die Gäste werden gebeten, nur das Nötigste mitzubringen und mit in den Saal zu nehmen.
- An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen stehen bereit, damit sich Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können.

5. Besprechungen / Raumplanung

Besprechungen und Raumbesichtigungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Sind trotzdem Besprechungen und Raumbesichtigungen vor Ort notwendig, so ist die Abstandsregel* strikte einzuhalten. Die maximale Anzahl von teilnehmenden Personen ist unter Berücksichtigung der Raumgrössen (z.B. Sitzungszimmer) zu begrenzen.

Raumbesichtigungen sind frühzeitig anzumelden und zu planen, damit Ansammlungen von Personen und unnötige Kontakte mit anderen Mitarbeitenden vermieden werden können.

Die Weitergabe der Instruktionen an die eigenen Mitarbeitenden liegt in der Verantwortung der Mieterschaft.

6. Dokumentationen / Informationen zum Haus

Das Theater Casino Zug stellt Ihnen alle Unterlagen zusammen, um eine Planung mit den vorgegebenen Schutzmassnahmen zu ermöglichen.

- Angaben der maximalen Raumbellegung (Belegungsdichte)
- Bestuhlungsvarianten im Saal
- Seminarbestuhlung (Tischanordnungen, etc.)

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen ist Frau Prisca Elsener unter Tel. 041 729 05 68 Ihre Ansprechperson.

7. Programmhefte / Merchandising

Das Auflegen von Programmheften, Flyer und Informationsmaterial in «Papierform» ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei der Abgabe von Unterlagen, welche für die Gäste während einer Vorstellung von Bedeutung sind (z.B. Besetzungsinformationen), ist darauf zu achten, dass diese unter Einhaltung der Hygieneregeln verteilt werden.

Der physische Verkauf von Werbeartikeln (z.B. Bücher, CD's, T-Shirts, etc.) kann unter Einhaltung der Abstandsregel* und Anwendung von Hygienemassnahmen erfolgen.

8. Vorstellungskasse

Beim Kauf von Tickets wird der Online-Verkauf dringend empfohlen.

Beim Verkauf an der Vorstellungskasse und bei der Eintrittskontrolle wird der Mindestabstand eingehalten und Gäste sowie Personal durch die Glasscheibe geschützt. Zahlungen erfolgen wenn immer möglich bargeldlos.

9. Restauration / Bar

Für den Restaurations- und Barbetrieb ist das Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 anzuwenden. Auf der Homepage der «GastroSuisse» kann das Schutzkonzept heruntergeladen werden.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gastronomie im Theater Casino Zug steht Ihnen Herr Niculin Peter, Leiter Gastronomie unter 041 729 10 40 gern zur Verfügung.

10. Veranstaltungen, inkl. Einlass- / Auslassmanagement

Mit dem «Einlass / Auslass» wird die Lenkung des Publikums im Gebäude (z.B. Foyer) bis zum Zutritt in den Saal oder Zuschauerbereich verstanden.

Da die Abstandsregel nicht immer gewährleistet werden kann, gilt ab Betreten des Hauses grundsätzlich die Maskenpflicht.

Unsere Mitarbeitenden sind besorgt, das Publikum auf die Einhaltung der Massnahmen hinzuweisen.

11. Einsatz von zusätzlichem Personal

Um die Vorgaben des Bundes einhalten zu können, wird an gewissen Stellen mehr Personal eingesetzt werden müssen. Wir bitten um Verständnis, wenn wir Ihnen diese Kosten anteilmässig verrechnen.

12. Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Schutzmassnahmen während der Vermietung wird mit der Gültigkeit des Vertrages an die Mietpartei übergeben.

Falls Räumlichkeiten durch die Mietpartei abweichend vom vorliegenden Schutzkonzept genutzt werden, ist ein eigenes Schutzkonzept vorzulegen.

Die Mietpartei hat Schutzausrüstung für alle Gäste und das Publikum zur Verfügung zu stellen.

13. Vertragliche Regelung / Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

Das Schutzkonzept des Theater Casino Zug ist integraler Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung.

Die Verantwortung zur Umsetzung des Konzeptes liegt bei der Mieterschaft. Bei Nichteinhaltung der Schutzmassnahmen sind weder das Theater Casino Zug noch seine Mitarbeitenden haftbar.

Anfallende Kosten bei einer nicht zustande kommenden Veranstaltung oder einem Abbruch der Veranstaltung (z.B. Neuregelung BAG, Nichteinhalten von Schutzmassnahmen, behördliche Kontrollen, etc.):

Es gelten die in den „Allgemeinen Mietbestimmungen“ vereinbarten Bedingungen. Sollte eine Veranstaltung wegen Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes nicht durchgeführt oder abgebrochen werden, sind die bis dahin angefallenen Kosten vollumfänglich geschuldet.

Durchsetzungsverantwortung der Schutzmassnahmen:

Den Anweisungen im Theater Casino Zug ist Folge zu leisten.

Während der Veranstaltung bis und mit Auslass der Gäste obliegt die Verantwortung für die korrekte Umsetzung des Schutzkonzeptes beim Mieter.

Das Theater Casino Zug distanziert sich von allen rechtlichen Belangen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes.

Zug, 11.08.2020

Theater Casino Zug



Manda Litscher
Betriebsleitung

Definitionen und Klassifizierung von Veranstaltungen

Klassifizierung	Definition	Schutzkonzept	Vorgabe BAG
1. Private- und Firmenveranstaltungen	<p>Private Veranstaltungen sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht der Öffentlichkeit offensteht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden.</p> <p>Ebenso sind Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen (insb. wenn der Anlass auf Einladung hin stattfindet), als private Veranstaltungen einzuordnen. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts ist bei den umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.</p>	-	<p>Empfehlung des BAG bzgl. Hygiene und Verhalten einhalten</p> <p>Andernfalls Contact Tracing.</p>
2. Öffentliche Veranstaltungen	<p>Als eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem öffentlich zugänglich definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten.</p>	Ja	<p>Umsetzung</p> <p>Schutzkonzept durch Veranstalter</p>
3. Politische und zivil gesellschaftlichen Kundgebungen	<p>Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen oder Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen zulässig. Da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.</p>	-	<p>Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden</p>

Schutzkonzept-Varianten für öffentliche Veranstaltungen

Variante 1: Distanzregeln werden eingehalten

- Alle Personen müssen stets 1,5m Distanz zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass mindestens 1 Platz zwischen Personen oder Personengruppen frei bleibt.
- Personenfluss muss 1,5m Distanz zwischen Personen gewährleisten.

Variante 2: Schutzmassnahmen werden eingehalten

- Veranstalter informiert Gäste/Teilnehmer bezüglich Umsetzung der Schutzmassnahmen, insb. korrektes Tragen der Hygienemasken.
- Gäste/Teilnehmer tragen Hygienemasken bei Stehveranstaltungen oder voll belegten Sitzplätzen oder Sitzplätze sind durch geeignete Abschränkungen getrennt.
- Personenfluss muss 1,5m Distanz zwischen Personen gewährleisten.

Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

- Veranstalter müssen im Vorfeld sowie vor Ort informieren, dass 1,5m Distanz am Anlass unterschritten werden kann und dadurch ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2 besteht.
- Veranstalter muss darauf hinweisen, dass Kontaktdaten erhoben werden und es in einem Ereignisfall zur Quarantäne kommen kann.
- Der Veranstalter ist für die Erhebung der korrekten Kontaktdaten verantwortlich
- Die Kontaktliste muss während 14 Tagen ausgewiesen werden können.
- Bei über 300 Personen muss die Veranstaltung in Sektoren unterteilt werden, welche sich nicht vermischen. Vermischt sich die Sektoren zB. beim Einlass, Toiletten, gilt in diesen Bereichen Maskentragpflicht.

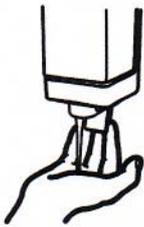
Anleitungen / Instruktionen

Richtig Händewaschen

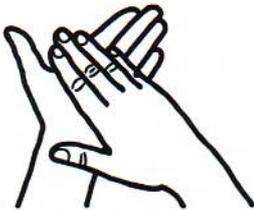
Die richtige Methode beim Händewaschen ist sehr wichtig. Seife alleine genügt nicht, um die Viren und Keime unschädlich zu machen. Erst die Kombination von Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen schafft das.



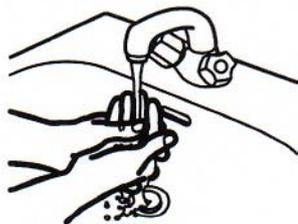
Die Hände unter **fliessendem Wasser** nass machen.



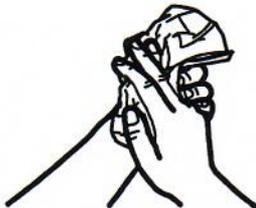
Die Hände einseifen, wenn möglich mit **hautschonende Flüssigseife**.



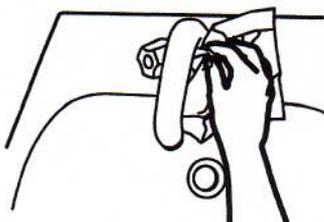
Die Hände reiben, bis es schäumt. Dabei nicht vergessen, **den Handrücken, zwischen den Fingern, Fingerkuppen, unter den Fingernägeln und die Handgelenke** zu reiben.



Die Hände unter **fliessendem Wasser** gut abspülen.



Die Hände mit einem **Einweg-Papiertuch** trocknen.



Wasserhahn mit Einweg-Papiertuch schliessen. Einweg-Papiertuch in Abfall werfen.

Anziehenanleitung von Hygienemasken

Die Hygienemaske alleine gewährleistet keinen vollständigen Schutz. Deshalb sollen Hygienemasken immer zusammen mit anderen Hygienemaßnahmen zur Verringerung der Übertragung des COVID-19 eingesetzt werden.



Vor dem Anziehen der Hygienemaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



Hygienemaske an den Bändern halten und sorgfältig Mund, Nase und Kinn bedecken. Den Metallstreifen an der Nase gut andrücken, so dass möglichst keine Lücke entsteht.



Die Bänder hinter den Ohren befestigen.



Während des Tragens die Hygienemaske nicht mit den Händen berühren.



Hygienemaske an den Bändern an der Seite – von hinten nach vorne – vom Gesicht nehmen, dabei Hygienemaske nicht berühren.



Hygienemaske möglichst rasch in geschlossenem Abfallbehälter entsorgen.



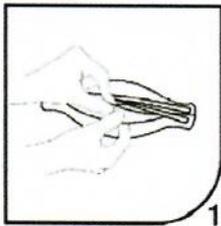
Nach dem Abziehen der Hygienemaske die Hände reinigen.

Aufsetzanleitung von Atemschutzmasken

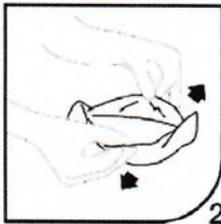
Die nachfolgende Anweisung beschreibt das richtige Anziehen und Anpassen von Atemschutzmasken FFP2/FFP3 ohne Ventil.



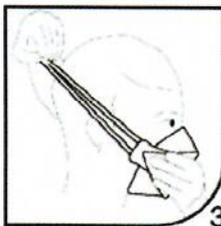
Vor dem Anziehen der Atemschutzmaske die Hände durch Waschen mit Wasser und Seife oder durch Verwendung eines Händedesinfektionsmittels reinigen.



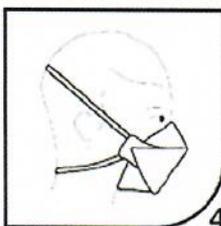
Mit der Rückseite nach oben entfalten Sie die Maske, indem Sie die Ober- und Unterseite so auseinanderziehen, dass eine Schale entsteht. Nutzen Sie hierzu die Kinnlasche. Formen Sie den Nasenbügel vor, indem sie in der Mitte leicht biegen.



Vergewissern Sie sich, dass die Maske vollständig aufgefaltet ist.



Greifen Sie die Maske mit einer Hand, so dass die offene Seite zum Gesicht zeigt. Nehmen Sie beide Kopfbänder in die andere Hand. Setzen Sie die Maske, mit dem Nasenbereich nach oben, unterhalb des Kinns an und ziehen Sie die Haltebänder über den Kopf.



Ziehen Sie das untere Halteband bis unter die Ohren und das obere Halteband auf den Hinterkopf. Die Bänder dürfen nicht verdreht sein. Positionieren Sie den oberen und unteren Teil des Maskenkörpers so, dass Sie einen bequemen Sitz erhalten. Vergewissern Sie sich, dass die Maskenteile und die Kinnlasche nicht nach innen gefaltet sind.



Passen Sie mit beiden Händen den Nasenbügel Ihrer Nasenform an, um einen guten und sicheren Sitz zu erreichen. Andrücken des Nasenbügels mit nur einer Hand könnte einen Knick und dadurch eine Undichtigkeit und geringere Wirksamkeit der Maske bewirken.

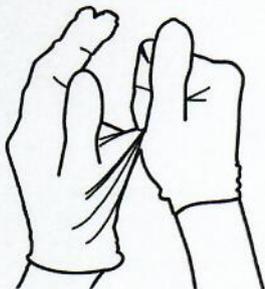


Der Dichtsitz der Maske in Gesicht sollte vor Betreten des Arbeitsplatzes überprüft werden.

Korrektes Ausziehen von Schutzhandschuhen

Beim Ausziehen von Schutzhandschuhen sind folgende Punkte zu beachten.

1



Handschuhinnenfläche greifen und anheben

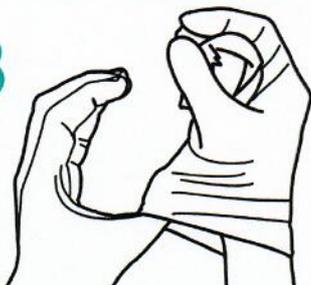
Handschuhinnenflächen greifen und langsam anheben

2



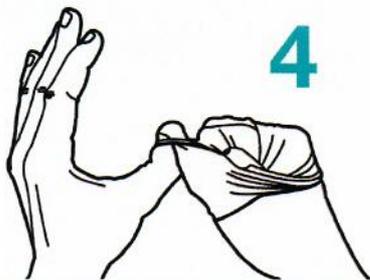
Handschuh ganz abziehen, zusammenknüllen und festhalten

3



Mit dem Daumen unter den anderen Handschuh greifen und abziehen

4



Handschuh über Handschuh stülpen und komplett entsorgen

Wichtig: Handschuhe beim Abziehen nicht «schnalzen» lassen, um das Kontaminationsrisiko durch Verspritzen von erregerhaltigen Tröpfchen zu vermeiden.

Nach dem Ausziehen der Schutzhandschuhe sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Jetzt unbedingt neue Regeln einhalten:

✓ Testen



Bei Symptomen sofort testen lassen und zuhause bleiben.

✓ Tracing



Zur Rückverfolgung wenn immer möglich Kontaktdaten angeben.

✓ Isolation/Quarantäne



Bei positivem Test: Isolation.
Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.

Weiterhin wichtig:



Abstand halten.



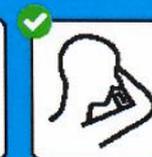
Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



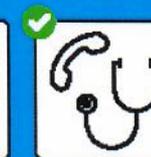
Gründlich Hände waschen.



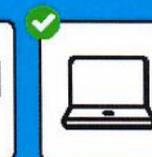
Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.



Falls möglich weiter im Home-office arbeiten.

Art 36.02.4

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzepte

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Schutzkonzept «GastroSuisse»

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>